

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

An einer straßenrechtlichen Genehmigung
innerhalb der Stadt Heidelberg interessierte E-
Tretroller-Unternehmen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
81.5

Amt / Dienststelle
Amt für Mobilität

Verwaltungsgebäude
Bergheimer Straße 111

Bearbeitet von
Timo Schmitz

Zimmer
5.310e

Telefon
06221 58-30490

Telefax
06221 58-30590

E-Mail
nahmobilitaet@heidelberg.de

Datum
5. Dezember 2025

**Straßenrechtliches Auswahl- und Verteilungsverfahren für die Er-
teilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von E-
Tretrollern zum Zwecke der Vermietung im Stadtgebiet Heidel-
berg vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2028**

Ende der Antragsfrist: 26.01.2026, 12:00 Uhr

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heidelberg plant die Neuordnung der Aufstellung von E-Tret-
roller im öffentlichen Straßenraum. Zu diesem Zweck ist eine Aufstel-
lung von E-Tretrollern zu gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Hei-
delberg künftig ausschließlich auf Grundlage einer straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnis erlaubt.

Dabei wird die Anzahl der im Stadtgebiet tätigen Anbieter auf drei be-
grenzt und die über alle Anbieter summierte Höchstzahl an E-Tretrol-
lern auf 1.200 E-Tretroller begrenzt.

Um diese Festsetzungen umzusetzen, wird ein Auswahlverfahren
durchgeführt, bei dem alle interessierten Unternehmen jeweils einen
Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen können
und über diese entschieden wird.

Das gesamte Verfahren wird nach den Grundsätzen der Transparenz,
Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit durchgeführt.

Es handelt sich dabei um ein straßenrechtliches Auswahlverfahren
und nicht um ein förmliches Vergabeverfahren im Sinne des Vergabe-
rechts.

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Im vorliegenden Schreiben werden Ihnen die Grundzüge der Sondernutzungserlaubnis, die Sie beantragen können, sowie die Modalitäten des Auswahl- und Verteilungsverfahrens näher erläutert.

I. Grundsätze des straßenrechtlichen Auswahl- und Verteilungsverfahrens

Das veröffentlichte straßenrechtliche Auswahl- und Verteilungsverfahren dient der behördlichen Genehmigung zum Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen, hier: E-Tretroller, zum Zwecke der Vermietung im Stadtgebiet Heidelbergs über eine Sondernutzungserlaubnis. Dazu wird, auf Basis der festgelegten Kriterien, eine Auswahl zwischen interessierten Unternehmen getroffen und das maximal verfügbare Kontingent von 1.200 Fahrzeugen verteilt.

Die zuständige und ermessenausübende Dienststelle der Stadt Heidelberg ist das Amt für Mobilität, Bergheimer Straße 111, 69115 Heidelberg. Sie wird vertreten durch Herrn Timo Schmitz, der gleichzeitig Ansprechpartner für alle interessierten Unternehmen ist.

Bei Rückfragen gegenüber der Stadt Heidelberg steht oben genannte Ansprechperson zur Verfügung. Interessierte Unternehmen können bis zum Ende der Antragsfrist einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen. Vorbehaltlich einer Anhörung werden die Anträge sodann geprüft und entsprechend beschieden.

Die Stadt Heidelberg geht davon aus, dass durch das Auswahlverfahren die Maximalzahl von drei Unternehmen erreicht werden kann. Das darauffolgende Verteilungsverfahren erfolgt unter der Annahme, dass jedes Unternehmen die maximal mögliche Anzahl E-Tretroller in den Straßenraum bringen möchte, sodass unter dem Aspekt der Gleichbehandlung für jedes der drei Unternehmen ein Kontingent von 400 E-Tretrollern verfügbar wäre.

Im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist es dem/der Antragsteller/in gestattet, die ihm/ihr zugeteilte Anzahl von E-Tretrollern im Stadtgebiet aufzustellen. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die inhaltlichen Beschränkungen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis einzuhalten sind. Es handelt sich bei der Sondernutzungserlaubnis um eine behördliche Genehmigung, die aus straßenrechtlichen Gründen und/oder bei Nichterfüllung einer Auflage widerrufen werden kann.

II. Teilnahme am Verfahren

Um eine Sondernutzungserlaubnis erhalten zu können, müssen die Antragsteller das Antragsformular (vgl. Anlage 4) vollständig ausfüllen und signiert mitsamt allen zugehörigen Anlagen bis zum Ende der Antragsfrist elektronisch via Verfahrensplattform der Stadt Heidelberg oder alternativ direkt unter E-Mail-Adresse nahmobilitaet@heidelberg.de oder postalisch im städtischen, weißen Briefkasten am Seiteneingang des Rathauses der Stadt Heidelberg, Hauptstraße 191-201, 69117 Heidelberg, einreichen.

Anträge, die nach Ende dieser Frist eingehen, werden im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt und ablehnend beschieden. In Fällen technischer Probleme mit der durch die Stadt Heidelberg bereitgestellten Infrastruktur, ist vor Ablauf der Frist die genannte und für das Auswahlverfahren zuständige Ansprechperson der Stadt Heidelberg zu kontaktieren.

Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden nach den im Antragsformular Abschnitt 3. genannten Kriterien geprüft. Die Auswahlentscheidung wird im Einklang mit den dort genannten Erläuterungen getroffen.

Im Antragsformular ist von den Antragstellern anzugeben, welche Anzahl an E-Tretrollern der Antragsteller höchstens aufstellen möchte. Dies kann maximal das Gesamtkontingent von 1.200 E-Tretrollern sein. Erhalten mehrere Antragsteller eine Erlaubnis, so können diese grundsätzlich nur nach gleichen Teilen mit einem entsprechenden Anteil des Gesamtkontingents berücksichtigt werden. Sofern einer der Antragsteller seinen Anteil nicht voll ausschöpft, so können die verbleibenden Antragsteller das freiwerdende Kontingent nach gleichen Teilen beanspruchen; dies gilt entsprechend, wenn einer der verbleibenden Antragsteller auf eine Erhöhung seines Anteils verzichtet.

Sollte sich im Laufe des Auswahlverfahrens ergeben, dass einem Antragsteller eine höhere oder geringere als die beantragte Anzahl an Mietfahrzeugen zugesprochen werden kann, so wird die Stadt Heidelberg dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit eröffnen, den Antrag entsprechend anzupassen.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, sofern das auf einen Antragsteller entfallene Kontingent nach Erteilung der Erlaubnis durch Widerruf oder Verzicht frei wird.

III. Als Anlagen zu diesem Schreiben finden Sie auf der Verfahrensplattform folgende Unterlagen

1. Drucksache 0248/2024/BV E-Tretroller-Konzept
2. VRN-Leitfaden Sharing-Mobilität
3. Anschreiben
4. Antragsformular
5. Sondernutzungserlaubnismuster
6. Kartendarstellung Zonenkonzept
7. Abstellregelungen für Mietfahrzeuge

IV. Kosten

Für die Sondernutzungserlaubnis wird gemäß lfd. Nr. 16a der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 72 Euro pro Fahrzeug und Jahr erhoben.

Daneben wird für die Erlaubniserteilung auch eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg erhoben.

V. Auskünfte und Rückfragen

Auskünfte werden durch das Amt für Mobilität, vertreten durch Herrn Timo Schmitz, erteilt. Etwaige Anfragen müssen per E-Mail an nahmobilitaet@heidelberg.de erfolgen. **Bitte scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheiten von der hier aufgezeigten Nachfragemöglichkeit Gebrauch zu machen.**